



Aus der Rechtsprechung

(Beschimpfung von Polizisten als „Bullen“)

Die Verwendung des Wortes „Bulle“ gegenüber einem Polizisten ist eine Beleidigung durch Verwendung eines herabsetzenden Schimpfwortes.

LG Essen, Beschl. v. 17.4. 1980 23 Qs 151/79 —

Zum Sachverhalt: Der Angekl. ist hinreichend verdächtig, während eines Einsatzes der Polizei im Parkstadion mehrfach gerufen zu haben: „Schmeißt die Bullen raus.“ Dieses Verhalten wertet die StA als ein Vergehen der Beleidigung nach § 185 StGB. Das AG hat die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, weil nach seiner Auffassung die Bezeichnung „Bulle“ für einen Polizeibeamten keine Beleidigung darstelle, sondern vielmehr nur eine Art Spitzname sei, der seit Jahren auch bei Film und Fernsehen verwandt werde und der Anrede „Bobby“ für den englischen, „Cop“ für den amerikanischen und „Flic“ für den französischen Polizisten gleichzuachten sei.

Das LG hat den Beschluss des AG aufgehoben und die Anklage der StA zur Hauptverhandlung zugelassen.

Aus den Gründen: Die Bezeichnung „Bulle“ ist auch in ihrer heutigen Verwendung in der Umgangssprache noch abwertend und ehrkränkend. Dabei ist es derzeit noch ohne Belang, dass dieses Wort seit geraumer Zeit häufig gebraucht wird. Es hat sich nämlich noch nicht derart verselbständigt und von seiner ursprünglichen Bedeutung gelöst, dass es als wertfreie oder auch nur saloppe Berufsbezeichnung gelten könnte. Gerade im groß-städtischen Gebrauch wird man zwar nicht sagen können, der so Bezeichnete solle damit ohne weiteres dem männlichen Rindvieh gleichgestellt werden. Aber dessen hervorstechendste Eigenschaften wie Reizbarkeit, dumpfe Angriffslust und blinde Gewaltanwendung haften dem Wort „Bulle“ nach wie vor an und werden so dem Polizeibeamten, der als „Bulle“ bezeichnet wird, beigemessen. Die Kammer verkennt nicht, dass das Wort „Bulle“ auch durch den häufigen Gebrauch dabei ist, seine negative Bedeutung einzubüßen. Das wird beispielsweise dadurch sichtbar, dass es nicht selten in besonders beleidigenden Zusammensetzungen („Scheißbulle“) oder mit Zusätzen („dreckiger Bulle“) benutzt wird. Andererseits erweist sich die fortbestehende abwertende Bedeutung aus den Zusammenhängen, in denen es gebraucht wird. Sofern die Polizei als „Freund und Helfer“ tätig wird, findet das Wort „Bulle“ keine Verwendung. Greift sie freilich in hoheitlicher Gewaltausübung ein, ist das Wort „Bulle“ schnell bei der Hand. Das entspricht genau der Einschätzung, die das Wort auch heute noch in der Umgangssprache erfährt: Es ist nach wie vor ein Schimpfwort. Wie nach unserem Rechtsverständnis niemand für sich in Anspruch nehmen kann, mit einer besonders

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



hoch zu achtenden Ehre, mit einer Sonderehre ausgestattet zu sein, so kann auch niemandem zugemutet werden, Ehrverletzungen hinzunehmen, nur weil sie sich eingebürgert haben. Einstweilen noch ist jeder Polizist vor der Bezeichnung „Bulle“ zu schützen.

Nach alledem war auf die Beschwerde der StA das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zuzulassen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.